

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1926.

Herausgegeben und versendet am 24. April 1926.

IX. Stück.

Inhalt: 26. Gesetz vom 10. März 1926, betreffend Abänderung und Ergänzung des § 63 des Gesetzes vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1 (Gemeindeordnung). — 27. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. März 1926, betreffend die Enteignung für Schulzwecke. — 28. Verordnung der Landesregierung vom 8. April 1926, betreffend Festsetzung der Marktpreise zur Berechnung des Höchstausmaßes der Verbrauchsabgaben im Gebiete der Stadtgemeinde Innsbruck. — 29. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. April 1926, betreffend die Verpfleggebühren an den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

26. Gesetz vom 10. März 1926, betreffend Abänderung und Ergänzung des § 63 des Gesetzes vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1 (Gemeindeordnung).

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 63 der Tiroler Gemeindeordnung werden zwischen Abf. 3 und 4 folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Ueberhaupt sind jene Gemeinden, in denen die Einhebung einer einmaligen oder jährlichen Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes (Fraktionsgutes), sei es nun als Einkaufsteuer, Sitzgeld, Grasgeld, Stockgeld oder was immer für einer sonstigen Bezeichnung, wenigstens bis einschließlic 1914 gültige Uebung war, zur weiteren Einhebung einer solchen Abgabe in jenem Ausmaße berechtigt, welches der gültigen Uebung unter Bedachtnahme auf die eingetretene Geldentwertung entspricht.

Die gültige Uebung ist dadurch nicht als unterbrochen anzusehen, daß in den Jahren 1915 bis ein-

schließlic 1925 die Einhebung einer derartigen Abgabe überhaupt unterblieb oder vor 1914 oder künftighin in höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren unterlassen wurde.

Das Höchstausmaß dieser Abgabe darf in keinem Falle den Wert der Nutzungen übersteigen, den der einzelne Abgabepflichtige aus dem Gemeindegute (Fraktionsgute) zu ziehen berechtigt ist.

Artikel II.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Erhöhung der Sitz- und Brunnengelder der Marktgemeinde Deutsch-Matrei, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1926 in Kraft.

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Peer.

Die Mitglieder der Landesregierung:

Gebhart.

Der Landesamtsdirektor:

Pockels.

Pusch.